

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Rechtsunterricht am Gymnasium. — Ist der Darwinismus atheistisch? — Die Jahresmonate in Bild und Spruch. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Statistisches über die Krankenkasse. — Bücher und Schriften. — Inserate.

Beilage: Mittelschule Nr. 2 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe).

Rechtsunterricht am Gymnasium.

Von Dr. P. J. B. Egger O. S. B., Rektor, Sarnen.

(Schluß.)

2. Methode des Rechtsunterrichtes.

Wenn es im öfter erwähnten Artikel heißt: „Heute ist dem Gymnasiasten in den oberen Klassen das kodifizierte schweizerische Privatrecht, auch in seinen Grundzügen, ein verschlossenes Buch mit sieben Siegeln,“ so ist das nicht ganz richtig. An unserer Anstalt wenigstens wurde Rechtslehre und staatsbürgerlicher Unterricht in Verbindung mit der Philosophie schon lange tradiert, bevor Stimmen nach einem solchen Unterrichte in der Presse laut wurden, und Herr Ständerat Wettstein einen dahin lautenden Antrag in der Bundesversammlung einbrachte. Schon im Jahresbericht 1907/08 unserer Anstalt heißt es unter der Rubrik „Philosophie“: „Allgemeine Sozial- und Rechtsphilosophie; im Anschluß daran wurden die Kapitel allgemeiner Natur im neuen eidgenössischen Zivilrecht besprochen.“ Bekanntlich wurde das schweiz. Zivilgesetzbuch am 10. Dezember 1907 erlassen, um am 1. Januar 1912 Gesetzeskraft zu erlangen. Also schon im ersten Jahre seines Bestehens wurde das eidgenössische Zivilrecht für die Schule flüssig gemacht. Im Jahresbericht 1913/14 ist zu lesen: „b) Allgemeine Rechtsphilosophie. Dabei wurde auf die einschlägigen Materien des neuen schweiz. Zivilgesetzbuches hingewiesen. c) Allgemeine Gesellschaftslehre und Staatsphilosophie. Staat und Kirche, Staat und Schule, Kirche und Schule. Das Nationalitätsprinzip. d) Einführung in die nationalökonomischen Fragen. Kapitalismus und Sozialismus. Die soziale Frage.“